**Hygienekonzept für mehrtägige Veranstaltungen**

# **Vorwort**

Das Hygienekonzept ist auf Basis der Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings vom 12.07.2021 erstellt. Für Veranstaltungen außerhalb eigener Einrichtungen muss das Hygienekonzept des Einrichtungsbetreibers (z.B. Pfarrei, Jugendheim, Zeltplatzbetreiber etc.) eingeholt werden. Das Anbringen von Schaubildern, Piktogrammen und Hygieneartikeln muss im Vorfeld mit der Einrichtung abgesprochen werden, sofern diese nicht bereits vorhanden sind. Das Hygienekonzept gilt nur für Veranstaltungen und Treffen, deren Personenkreis absehbar ist (z.B. festgelegt durch die Gruppierungszugehörigkeit). Es empfiehlt sich die vorherige Absprache mit der Gemeinde des Veranstaltungsortes.

# **Übersicht der Veranstaltungsverantwortlichen**

Die Veranstaltungen findet

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter folgender Adresse statt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die Teilnehmer\*innenzahl beträgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ inkl. \_\_\_\_\_\_\_ geimpfter/genesener Personen

Die Betreuer\*innezahl beträgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ inkl. \_\_\_\_\_\_\_ geimpfter/genesener Personen

Die Helfer\*innenzahl beträgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ inkl. \_\_\_\_\_\_\_ geimpfter/genesener Personen

Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Regelungen sind folgende Personen

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Eine Liste der Teilnehmer\*innen, Leiter\*innen und Helfer\*innen ist inkl. dem Vermerk zu Testnachweis, Genesenennachweis, Impfnachweis beizufügen.

# **Allgemeine Bestimmungen**

Die im Folgenden aufgeführten Punkte sind zu beachten:

## **Zulässige Personenanzahl**

* Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmer\*innen gilt entsprechend den Teilnehmer\*innenzahlen für Vereinsversammlungen nach 13. BayIfSMV i.d.g.F.
* Geimpfte und genese Teilnehmer\*innen erhöhen die maximale Teilnehmer\*innenzahl nicht
* Bei der Bestimmung der maximal zulässigen Personenanzahl, muss berücksichtigt werden, dass der Abstand von 1,5m in den Veranstaltungsräumen- und Flächen nicht unterschritten werden darf.
* Als Richtlinie können pro Person 3 m² in Räumen und bei bewegungsintensiven Angeboten 10 m² im Freien, sofern der Abstand von 1,5m nicht unterschritten wird, angenommen werden.
* Personen, die Krankheitssymptome zeigen dürfen an Veranstaltungen und Treffen nicht teilnehmen
* Sanitäre Einheiten dürfen nur von maximal einer Person zeitglich verwendet werden.
* Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Teilnehmer\*innen in Gruppen von bis zu maximal 10 Personen einzuteilen. Diese Einteilung darf sich nicht über die gesamte Veranstaltungsdauer nicht ändern und ist zu dokumentieren.
* Eine Kleingruppe für mehrtätige Veranstaltungen beinhaltet entsprechend der Inzidenzen:
	+ 7-Tage-Inzidenz unter 50: 10 Personen aus 10 Hausständen zzgl. geimpfte/genesene Personen
	+ 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: 10 Personen aus drei Hausständen zzgl. geimpfte/genesene Personen

## **Aufklärung und Infrastruktur**

* Innerhalb von Sanitäranlagen sind Schaubilder bzw. Piktogramme zur Handhygiene anzubringen
* Im Eingangsbereich ist auf Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckungen in Form von Schaubildern bzw. Piktogrammen hinzuweisen
* Im Eingangsbereich soll die Möglichkeit der Handdesinfektion zur Verfügung gestellt werden
* Wenn möglich soll auf eine Einbahnstraßenregelung für Verkehrswege mit entsprechender Beschilderung geachtet werden
* Über die geltenden Hygienebestimmungen ist jede\*r Teilnehmer\*in im Vorfeld (z.B. schriftlich mit Einladung) und vor Ort in Form von Schaubildern bzw. Piktogrammen aufzuklären
* Reinigungsmittel (Einweghandschuhe, Einwegtücher, Desinfektionsmittel) sind von der Einrichtungsleitung zu erfragen oder nach Rücksprache mit dem Diözesanbüro zu besorgen

## **Reinigungs- und Sauberkeitsmaßnahmen**

* Beim Betreten und Verlassen von Veranstaltungsräumen sind die Hände zu desinfizieren
* Arbeitsmaterial (Stifte, Scheren, Unterlagen etc.) müssen von jedem Teilnehmer selbst mitgebracht werden. Das Teilen von Arbeitsmaterial ist nicht zulässig
* Arbeitsoberflächen (z.B. Tische), Türklinken, Lichtschalter und Fenstergriffe sind nach Beendigung der Veranstaltung mit einem Einwegtuch und Desinfektionsmittel zu reinigen.

Veranstaltungsräume sind mindestens zu Beginn jeder vollen Stunde durch vollständiges Öffnen der Fenster 10 Minuten durchlüftet werden

## **Sonstiges**

* Die Anreise ist privat zu organisieren, sofern das Einhalten der Abstände nicht eingehalten werden kann. Bei Fahrgemeinschaften ist auf eine Mund-Nase-Bedeckung zu achten, sofern alle Teilnehmer\*innen der Fahrgemeinschaft nicht aus einem Hausstand kommen.
* Digitale Möglichkeiten sind weiterhin zu bevorzugen
* Auf Fluren, Verkehrswegen und insbesondere in Bereichen, in denen kein Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
* Sanitäre Einrichtungen müssen nach Beendigung der Veranstaltung desinfiziert werden (insbesondere Toilettensitze, Waschbecken und Armaturen).

# **Testung und Testnachweise**

## **Testpflicht**

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist von jeder Person (Teilnehmer\*innen, inkl. Betreuer\*innen und Helfer\*innen z.B. Küchenteam) vor der Veranstaltung ein Testnachweis (aus z.B. Testzentrum, Apotheke, Arzt etc.) vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden alt ist. Kann jemand keinen Test vorweisen, kann unter Aufsicht einer Betreuer\*in ein Schnelltest durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis muss die Person von der Veranstaltung bis zum Vorlegen eines negativen Tests ausgeschlossen werden.

Liegt die Inzidenz am Veranstaltungsort zwischen 50 und 100 ist alle 48 Stunden ein erneuter Testnachweis vorzulegen oder unter Aufsicht ein Selbsttest durchzuführen. Verlässt eine Person für längere Zeit (z.B. Einkaufen) den Veranstaltungsort, ist ein erneuter Testnachweis vorzulegen oder unter Aufsicht ein Selbsttest durchzuführen.

## **Nachweise**

Schulpässe (Testung im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen) sind gültige Testnachweise, sofern diese nicht älter als 24 Stunden sind. Geimpfte Personen müssen dies durch Vorlage eines gültigen Impfausweises im Vorfeld nachweisen. Genesene Personen müssen dies durch Vorlage eines gültigen Genesenennachweises im Vorfeld nachweisen.

# **Übernachtungen**

Für Übernachtungen muss zwingend das Hygienekonzept der Einrichtung vorliegen. Auf Grundlage der räumlichen Situation muss ein separates Hygienekonzept für die Veranstaltung in Rücksprache mit dem Vorstand erarbeitet werden. Innerhalb eines Zimmers/Zelts dürfen nur Personen gemäß (BayMBI Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung) belegt werden.

Für eine Inzidenz < 50:

10 Personen aus beliebigen Hausständen

Für eine Inzidenz >50 und < 100:

10 Personen aus drei Hausständen

Zwischen den Angehörigen verschiedener Kleingruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Schlafplätze sind so zu gestalten, dass Teilnehmer\*innen beim Schlafen, sowie beim Betreten und Verlassen des Zimmers, den notwendigen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten können. Teilnehmer\*innen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht gelten, ist das Belegen eines Zimmers ohne Mindestabstand erlaubt.

# **Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken**

## Veranstaltungen ohne Küchenteam

Jede\*r Teilnehmer\*in ist dazu angehalten Verpflegung selbst mitzubringen. Gemeinschaftliches Kochen ist nicht zulässig. Jede\*r Teilnehmer\*in ist für die Dauer der Veranstaltung bzw. des Treffens ein individuelles Geschirr und Besteck zuzuweisen, sofern dies nicht selbst mitgebracht wird. Getränke und Speisen müssen einzeln verpackt bzw. portioniert sein und sind nur von einer Person zu verzehren.

## Veranstaltungen mit Küchenteam

Sollte ein Küchenteam notwendig sein, da das Mitbringen von Verpflegung für die Teilnehmer\*innen nicht möglich oder sinnvoll ist, muss dieses aus einem festen Personenkreis bestehen. Für Küchenteams ist das entsprechende Hygienekonzept für Küchenteams erforderlich.

## Allgemeine Bestimmungen

Tische sind grundsätzlich vorab zu decken. Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass Teilnehmer\*innen auch beim Platznehmen und Verlassen, den notwendigen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten können. Teilnehmer\*innen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht gelten, ist auch gemeinsames Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Das Teilen von Getränkeflaschen, Trinkgefäßen, Geschirr und/oder Besteck ist unzulässig. Zentral verwendetes Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch maschinell bei mindestens 65°C zu reinigen. Überall wo ein Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasebedeckung getragen werden.

# **Meldungen im Infektions- und Verdachtsfall**

Beim Auftreten relevanter Symptome bei Teilnehmer\*innen während der Veranstaltung ist unverzüglich die Leitung der Veranstaltung (z.B. Referent, Sprecher, Vorstand) zu informieren. Diese sind dazu verpflichtet den Vorfall dem entsprechenden Gesundheitsamt zu melden.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Eine Verzögerung der Meldung aufgrund fehlender Angaben darf nicht erfolgen.

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

* Name, Vorname
* Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
* Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
* Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist

Zur Einrichtung:

* Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
* Name der Leitung der Einrichtung
* Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
* Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
* Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
* Name und Kontakt der Mitarbeiter\*innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
* Name und Kontakt der Besucher\*innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

# **Schlussbestimmungen**

Auf Verlangen von Behörden und der Versicherung der DPSG (Ecclesia Versicherungsdienst GmbH) sind die Kontaktdaten und Hygienebestimmungen unverzüglich auszuhändigen. Jede\*r Veranstalter\*in ist dazu verpflichtet gewissenhaft die notwendigen Unterlagen zu führen. Bei Zuwiderhandlung von Teilnehmer\*innen gegen die Hygienebestimmungen sind diese von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Das Hygienekonzept gilt bis zum Widerruf ab dem 30.06.2021. Vorherige Hygienekonzepte verlieren ihre Gültigkeit.